



## Hauptausschuss

- Ausschuss-Sekretariat -

### LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN

Landtag Nordrhein-Westfalen Postfach 10 11 43 40002 Düsseldorf

An die  
ordentlichen und  
stellvertretenden Mitglieder  
des Hauptausschusses

Telefonzentrale: (02 11) 88 4 - 0  
Durchwahl: 24 88

Auskunft erteilt: Herr Fröhlecke

Geschäftszeichen: I.1.

An die  
ordentlichen und  
stellvertretenden Mitglieder  
des Ausschusses für Kinder,  
Jugend und Familie

Düsseldorf, 19. Oktober 2001

An die  
ordentlichen und  
stellvertretenden Mitglieder  
des Ausschusses für  
Kommunalpolitik



An die  
ordentlichen und  
stellvertretenden Mitglieder  
des Ausschusses für Innere  
Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform

An die  
ordentlichen und  
stellvertretenden Mitglieder  
des Rechtsausschusses

im Hause

**Gesetz zur Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen**  
**- Aufnahme von Kinderrechten -**  
Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und  
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Drucksache 13/472

**hier: Auswertung der Anhörung vom 20. September 2001**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Unterstützung der weiteren Beratungen in Ihren Arbeitskreisen übersende ich Ihnen beigefügt eine Zusammenfassung

- a) der schriftlichen Beantwortung des den Sachverständigen zugeleiteten Fragenkatalogs (Anlage 1) sowie

- b) der (wesentlichen) mündlichen Statements aus der öffentlichen Anhörung des Hauptausschusses vom 20. September 2001 (Anlage 2).

Mit freundlichen Grüßen.



Fröhlecke  
(Ausschussassistent)

Öffentliche Anhörung vor dem Hauptausschuss am 20. September 2001  
"Kinderrechte in die Landesverfassung"

hier: Zusammenfassung der schriftlichen Beantwortung des Fragenkatalogs

1. *Welche positiven Erkenntnisse gibt es aus anderen, vergleichbaren Ländern zur Umsetzung von Kinderrechten, an denen sich der Landtag NRW orientieren könnte? Wie beurteilen Sie den Inhalt der vorgesehenen Regelung, auch im Vergleich mit Regelungen in anderen Landesverfassungen? Ist es notwendig, geeignet und ausreichend, um die mit ihr verfolgten Ziele zu erreichen? Bestehen Bedenken im Hinblick auf die Vereinbarkeit mit Bundesrecht?*

**Prof. Dr. jur. Johannes Dietlein:**

Gewährleistung des Rechts auf Entwicklung und Entfaltung der Persönlichkeit sowie der ausdrückliche Auftrag an die staatliche Gemeinschaft, die Rechte des Kindes zu schützen und zu fördern finden sich auch in der Landesverfassung von Rheinland-Pfalz (Art. 24). Einige Landesverfassungen enthalten einen ausdrücklichen Schutz gegen körperliche und seelische Misshandlung und Vernachlässigung bzw. gegen körperliche und seelische Vernachlässigung, Misshandlung, Missbrauch und Gewalt. Das Staatsziel "kindgerechte Lebensbedingungen" kennen die Landesverfassungen bislang nicht. Die staatliche Unterstützung bei der Kindererziehung bzw. Kinderbetreuung wird dagegen in zahlreichen Landesverfassungen zugesichert.

Die Neuregelung könnte Anlass zu Missverständnissen über Inhalt und Umfang des elterlichen Erziehungsrechts geben. Daher sollte die Normierung von Kinderrechten ihrer konkreten Ausformulierung nach in einen stimmigen Ausgleich mit dem primären Erziehungsauftrag der Eltern sowie dem sogenannten sekundären "Wächteramt" des Staates gebracht werden. Klarzustellen wäre hierbei, dass die Kinderrechte das Erziehungsrecht sowie die Erziehungspflicht der Eltern nicht in Frage stellen können. Es wäre sinnvoll, das "natürliche" Recht der Eltern zur (gewaltfreien) Erziehung ihrer Kinder als Satz 2 in die neue Bestimmung einzufügen.

Mit einer entsprechenden Ergänzung wäre zugleich klargestellt, dass die staatlichen Schutz- und Fürsorgepflichten - entsprechend den bundesgesetzlichen Vorgaben - nicht an die Stelle des primären Erziehungsauftrags der Eltern rücken, sondern diese unterstützen und ergänzen.

Die Landesverfassung NRW setzt ihrer Konzeption nach in erheblichem Umfang auf die (politische) Steuerungskraft von Staatszielbestimmungen, so dass sich das Staatsziel einer kindgerechten Lebenswelt durchaus systemkonform in den Verfassungsverbund einfügen ließe.

**Deutscher Kinderschutzbund**

Die neuen Bundesländer - außer Sachsen Anhalt - haben Kinderrechte in ihre Landesverfassungen aufgenommen.

Die rheinland-pfälzische Gemeindeordnung verpflichtet die Gemeinden bei allen Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, diese in angemessener Weise zu beteiligen. Die Gemeinden haben dazu eine Nachweispflicht, wie sie dieser Aufgabenstellung nachgekommen sind.

Der NRW-Vorschlag ist aktuell und kongruent mit dem Bundesrecht (s. den kürzlich neugefassten § 1631 BGB).

### **Evangelische Kirche im Rheinland**

Kinderrechte müssen sich noch durchsetzen. Dies rechtspolitisch jetzt zu unterstreichen, entspricht der verfassungspolitischen Verantwortung des Landtags.

Der neue Artikel 5 a ist eine zulässige Interpretation des durch das GG vorgegebenen Rahmens.

2. *Bleiben das Grundgesetz und die Landesverfassung NRW mit ihrer jetzigen Wortwahl hinsichtlich der "verfassungsrechtlichen Sicherung des Kindeswohls" hinter dem Stand der Rechtsprechung zurück? Welche Inhalte müssten bei Aufnahme von Kinderrechten in die Verfassung Berücksichtigung finden?*

### **Prof. Dr. jur. Johannes Dietlein**

Mit Blick auf die Rechte der Kinder kann von einem verfassungsrechtlich bedenklichen Zurückfallen des Verfassungstextes hinter den Stand der Rechtsprechung noch nicht gesprochen werden.

### **Deutscher Kinderschutzbund**

Auf der Ebene der Verfassungsrechtsprechung hat eine Entwicklung eingesetzt, die sich im Wortlaut des GG und der Landesverfassung NRW nicht widerspiegelt.

Die Aufnahme von Kinderrechten ist so auszugestalten, dass sie als Leitlinie im Recht fungieren kann und sowohl die privatrechtlichen Eltern-Kind-Beziehungen als auch die öffentlich-rechtlichen Normen von Strafandrohung bis zur Sozialleistung beeinflusst. Die vorgelegte Fassung entspricht im Wesentlichen diesen Anforderungen.

### **Evangelische Kirche im Rheinland**

Kinder sind gleichberechtigte Partner - auch im Geschehen von Erziehung und Bildung. Sie sind gleich im Blick auf die Menschenwürde, es gibt kein Gefälle im Erziehungsgeschehen, sondern eine uneingeschränkte Verantwortung des Staates und der Eltern dem Kind gegenüber.

Die Formulierungen ergänzen die bestehenden Regelungen, wollen sie nicht ersetzen.

3. *Reichen die im Grundgesetz formulierten Grundrechte aus, um die Rechte, Entwicklungs- und Entfaltungsmöglichkeiten des Kindes durch politische Maßnahmen und Entscheidungen ausreichend zu sichern?*

### **Prof. Dr. jur. Johannes Dietlein**

Es ist davon auszugehen, dass die im Grundgesetz formulierten Grundrechte - rechtstechnisch betrachtet - ausreichen. Die Bundesregierung hat die Notwendigkeit einer Verankerung weiterer Kinderrechte im GG in dem Bericht an die Vereinten Nationen - BT-Drs. - 14/6241 - explizit verneint.

Parallelen oder gar weitergehenden Regelungen der Landesverfassung steht das Grundgesetz gleichwohl grundsätzlich nicht entgegen.

### **Deutscher Kinderschutzbund**

Die Funktion von Grundrechten ist primär nicht die Veranlassung politischer Maßnahmen und Entscheidungen. Maßnahmennotwendigkeiten lassen sich eher aus Staatszielbestimmungen herleiten.

Die Leitnorm für Kinderrechte verbessert die Chancen der Kinder und ihrer Interessenvertretungen für konkrete Verbesserungen in Einzelgesetzen und im praktischen Leben.

### **Evangelische Kirche im Rheinland**

Eigentlich nicht. Selbst wenn man sie für ausreichend halten will, muss gesehen werden, dass durch die Präzisierung der verfassungsrechtlichen Situation mit einer zusätzlichen Bestimmung eine neue politische Situation hergestellt wird. NRW hat sehr früh angesetzt, in Richtung der Stärkung der Rechte von Kindern seine eigene politische Arbeit auszubauen (s. u. a. Berufung eines Kinderbeauftragten).

4. *Sehen Sie rechtliche Bindungen für den Verfassungsgesetzgeber, etwa aus den Verpflichtungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989? Inwiefern finden sich die durch die UN-Kinderkonvention formulierten Rechte des Kindes im deutschen Rechtssystem wieder?*

### **Deutscher Kinderschutzbund**

Ob es der expliziten Kodifizierung von Kinderrechten in Verfassungen bedarf, um den Ansprüchen der Staatengemeinschaft gerecht zu werden, mag juristisch offen bleiben. Es würde aber die internationale Reputation der Bundesrepublik Deutschland verbessern und sie in die Gruppe der beispielgebenden Staaten führen.

Die Beteiligungsrechte von Kindern im Sinne einer Subjektstellung sind hier nur schwach entwickelt.

Zu beachten bleibt die am 7. Dezember 2000 in der EU verabschiedete Grundrechtscharta, die in Art. 24 Rechte des Kindes formuliert. Neben dem Anspruch auf Schutz und Fürsorge ist dort auch normiert, dass die Meinung von Kindern in Angelegenheiten, die sie betreffen, in einer ihrem Alter und ihrem Reifegrad entsprechenden Weise berücksichtigt werden.

### **Evangelische Kirche im Rheinland**

Bzgl. der UN-Konvention: Die vorgeschlagenen Formulierungen dienen der Klarstellung, sie führen zur Eindeutigkeit, sind richtig, angemessen und förderlich.

### **Landesjugendamt**

Es gibt Normen, die mit der UN-Kinderrechtskonvention nicht im Einklang stehen und zu verändern sind (z. B. Ausschluss von Ausländern bei Inanspruchnahme von Jugendhilfeleistungen, Altersgrenzen bei Aufenthaltserlaubnis- und Asylverfahrensrecht).

Die geplante Aufnahme von Kinderrechten in die Landesverfassung steht im Einklang mit der UN-Kinderrechtskonvention.

5. *Welche Auswirkungen wird die in dem Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen vorgeschlagene Regelung haben? Bestehen - was den Grad rechtlicher Verbindlichkeiten angeht - Unterschiede zwischen Artikel 5 a Satz 1 und 2 des Entwurfs?*

**Prof. Dr. jur. Johannes Dietlein**

Die Staatszielbestimmung in Satz 2 gewährleistet - allerdings rechtlich ebenso verbindlich wie die Pflichten in Satz 1 - nur die Wahrung eines Mindeststandards. Sie bleibt insoweit hinter den Gewährleistungen des Satzes 1 zurück, als sie keine subjektiv-öffentlichen Rechte begründet.

Abgesehen von konkreten Erwartungen in der Bevölkerung, die zu politischen Lösungen führen werden, hat die Realisierung des Änderungsvorhabens keine konkreten Vollzugsnotwendigkeiten zur Folge.

**Deutscher Kinderschutzbund**

Die Leitnorm in der Landesverfassung gibt den Legitimationshintergrund für die Weiterentwicklung der Rechtsstellung von Kindern.

Die Sätze 1 und 2 richten sich an unterschiedliche Adressaten.

Zu begrüßen ist, dass mit Satz 2 die staatliche Garantenpflicht nicht nur die Pflege und Erziehung, sondern alle Rechte des Kindes und ein kindgerechtes soziales Umfeld betrifft. Damit geht NRW über die grundgesetzlichen Individualkategorien hinaus.

**Evangelische Kirche im Rheinland**

Die wesentlichen Auswirkungen der neuen Regelung wird darin bestehen, dass die dafür zuständigen Einrichtungen der Landesregierung in Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung zu prüfen haben, inwieweit die hier beschriebenen Rechte des Kindes beachtet werden. Sie helfen, die Rechte des Kindes in allen gesellschaftlichen Bereichen zum Bewusstsein zu bringen und binden auch den Gesetzgeber selbst.

**Katholisches Büro NW**

Es wird vorgeschlagen, auf Artikel 5 a zu verzichten und statt dessen die von den Koalitionsfraktionen vorgeschlagenen Regelungen leicht modifiziert in eine Neufassung des Artikels 6 Absätze 1 und 2 aufzunehmen, d. h. die Förder- und Schutzregelungen für die Zielgruppe der Kinder und Jugendlichen in einem Artikel zusammenzufassen (s. Formulierungsvorschlag in der Zuschrift 13/943 - Anlage).

hier: Zusammenfassung der schriftlichen Beantwortung des Fragenkatalogs

6. *Fügt sich die vorgesehene Regelung des Artikels 5 a in die Thematik der Landesverfassung ein? Sehen sie Änderungsbedarf hinsichtlich des gewählten Standorts der Regelung und/oder wegen ihres Verhältnisses zu anderen Vorschriften der Landesverfassung (z. B. Kinder/Jugend, Artikel 6 Abs. 1 und 2, Artikel 7 Abs. 2; bereits geregelter Anspruch des Kindes auf Erziehung und Bildung nach Artikel 8 Abs. 1 Satz 1)?*

**Prof. Dr. jur. Johannes Dietlein**

Es scheint geboten, die Kinderrechte mit den in Artikel 6 gewährleisteten Jugendrechten zu synchronisieren. Eine formale Trennung zwischen Kindern und Jugend könnte - ungeachtet der nahezu unlösbaren Abgrenzungsprobleme - erhebliche sachliche Ungereimtheiten zu Folge haben.

Es bliebe zu überlegen den geplanten Artikel 5 a - einschließlich der o.g. Ergänzungen - als Abs. 1 in Artikel 6 einzufügen. Der bisherige Artikel 6 Abs. 1 würde zu Artikel 6 Abs. 2. Der geltende Artikel 6 Abs. 2 könnte dann ersatzlos wegfallen. Diese Konzeption brächte unmissverständlich zum Ausdruck, dass die Kinderrechte zugleich für die Jugend als die heranwachsenden Kinder gelten. Klarstellend sollte dann in Artikel 7 Abs. 2 von "Kindern" anstelle der "Jugend" die Rede sein.

**Deutscher Kinderschutzbund**

Der vorgesehene Artikel 5 a ist folgerichtig platziert.

Artikel 6 enthält abwehrenden Jugendschutz. Davor aber liegt der sog. emanzipative Kinder- und Jugendschutz, der darauf abzielt, durch garantierte Rechte und entsprechende Förderung Kinder so stark wie möglich zu machen, damit sie des abwehrenden Schutzes so wenig wie möglich bedürfen.

**Evangelische Kirche im Rheinland**

Die Regelung folgt im Verfassungsaufbau der Bestimmung des Artikel 5.

**Landeszentrum für Zuwanderung**

Die Antwort geht nicht auf die Fragestellung ein. Vielmehr werden Forderungen und Erwartungen des Landesentrums - insbesondere hinsichtlich der Kinder und Jugendlichen mit Migrationshintergrund - ausformuliert.

7. *Teilen Sie die unter B. 3. der Begründung des Entwurfs geäußerte Auffassung, dass die vorgesehene Regelung mit elterlichem Erziehungsrecht vereinbar ist?*

**Prof. Dr. jur. Johannes Dietlein**

Unter Beachtung der Ausführungen zu Frage 1 bestehen keine Bedenken hinsichtlich der Vereinbarkeit von Kinderrechten mit dem elterlichen Erziehungsrecht.

**Deutscher Kinderschutzbund**

Die Begründung ist zu defensiv formuliert. Elternverantwortung kann besser wahrgenommen werden, wenn klar ist, welches die Rechte des Kindes sind. Insofern dient eine Präzisierung der Kinderrechte der Orientierung der Eltern und hilft ihnen bei der Definition der ihnen obliegenden Pflichten.

#### **Evangelische Kirche im Rheinland**

Rechte des Kindes sind kein Widerspruch zu dem elterlichen Erziehungsrecht (= Elternverantwortung). Jetzt wird der Staat zusätzlich verpflichtet, Eltern in der ihnen zukommenden Verantwortung zu unterstützen.

#### **Katholisches Büro NW**

Das elterliche Erziehungsrecht wird durch eine in der Landesverfassung festgeschriebene "gewaltfreie Erziehung" und den vom Staat zu gewährleistenden "besonderen Schutz vor Gewalt" nicht tangiert.

#### **Landesjugendamt**

Die vorgeschlagene Regelung ist mit dem elterlichen Erziehungsrecht vereinbar. Aus der uneingeschränkten Grundrechtsträgerschaft wird abgeleitet, dass die Erziehungsverantwortung der Eltern an die Interessen des Kindes gebunden sein muss.

8. *Inwieweit kann sich die Verfassungsänderung positiv auf die Praxis der Kommunen (z. .B. bei der Stadtplanung, in der Jugendhilfe) NRW auswirken? Würde die angestrebte Verfassungsänderung bedeuten, dass die Partizipation von Kindern und Jugendlichen bei politischen Entscheidungen, z. B. in der Kommune, erneut bewertet werden muss, und wenn ja, in welcher Form?*
9. *Welche weiterführenden Maßnahmen müsste Ihrer Meinung nach die Landesregierung ergreifen, um die Kinderrechte in der Landesverfassung Verfassungswirklichkeit werden zu lassen?*

#### **Prof. Dr. jur. Johannes Dietlein**

Einzubeziehen in die weiteren Überlegungen: Aspekte der weiteren finanziellen Entlastungen von Familien, der Erweiterung staatlicher Betreuungsangebote oder der Flexibilisierung von Arbeitszeiten.

#### **Deutscher Kinderschutzbund**

Zu Frage 8:

Erwartet werden Systematisierung und Ausweitung kinderpolitischer Anstrengungen, gezielte Förderung, Begleitung und Evaluation vorhandener und zu schaffender Projekte und Institutionen für eine kontinuierlich wirksame Kinderpolitik sowie eine Verpflichtung der Träger der Kinder- und Jugendhilfe auf die UN-Kinderrechte.

Zu Frage 9:

Verbesserung der personellen Ausstattung des Kinderbeauftragten der Landesregierung, Modellprojekte, Wettbewerbe und Tagungen zur Verwirklichung der neuen Verfassungsnorm.

### **Evangelische Kirche im Rheinland**

Zu Frage 8:

Die Bestimmung wird sich positiv auf die auf kommunaler Ebene zu treffenden Entscheidungen auswirken.

Zu Frage 9:

Kinder dürfen nicht vorrangig unter Kostengesichtspunkten betrachtet werden. Es ist zu hoffen, dass die klare Wertentscheidung des Verfassungsgebers den Blick öffnet für das, was Kinder sind und brauchen, was Familien als Hilfe benötigen mit der Zielrichtung, dass die Kinder für die schwierigen Aufgaben der Zukunft vorbereitet werden, die sie mit dem zu lösen haben, was wir ihnen hinterlassen.

### **Landeszentrum für Zuwanderung**

Zu Frage 8:

Wenn die Gesellschaft den Kindern ein Partizipationsrecht einräumen will, muss sie dieselben auch in die Lage versetzen, dies realiter tun zu können, z.B. „Anwälte“ zur Verfügung stellen.

Gefordert werden: Kommunale Kinderbeauftragte ausgestattet mit weitreichenden Rechten und ein verbrieftes Recht für Migrantenkinder, ihre Bi- oder Multikulturalität in die Einrichtungen des Erziehungs- und Bildungswesens einzubeziehen.

Zu Frage 9:

Verbesserung der familiären Situation, um einer Vergreisung der Bundesrepublik Deutschland entgegenzuwirken.

### **Katholisches Büro NW**

Zu Frage 8:

Gefordert wird: Keine Investitionskürzungen im Bereich der Kindertagesstätten und ähnlichen Einrichtungen, höchstmögliches Niveau der pädagogischen Angebote für Vorschulkinder und Schüler, kommunale Querschnittsaufgabe "Rücksichtnahme auf kindgerechte Belange":

Zu Frage 9:

Verbesserte Verfahrensgestaltung für den Kinderbeauftragten der Landesregierung, Prüfung von Bundesgesetzen durch den Kinderbeauftragten, verstärkte Kontrolle von Kinderarbeit, Berufung eines Kinderbeauftragten beim Landtag.

### **Landesjugendamt**

Zu Frage 8:

Forderungen: Ausbau der Partizipation von Kindern und Jugendlichen, Vorgabe eines rechtlichen Rahmens.

Verankerung von Beteiligungsrechten in der Gemeindeordnung.

Öffentliche Anhörung vor dem Hauptausschuss am 20. September 2001  
"Kinderrechte in die Landesverfassung"

hier: Zusammenfassung der schriftlichen Beantwortung des Fragenkatalogs

Zu Frage 9:

Gestaltung eines europäischen Kinder- und Jugendrechts (u.a. Bundesratsinitiativen), Verstärkung der Partizipationsrechte junger Menschen, minderjährige Bürger/innen als Gestalter des kommunalen Gemeinwesens respektieren, entsprechende Ausrichtung des Landesjugendplans.

Öffentliche Anhörung vor dem Hauptausschuss am 20. September 2001  
 "Kinderrechte in der Landesverfassung"

hier: Zusammenfassung der (wesentlichen) mündlichen Statements

#### **Deutscher Kinderschutzbund (Dieter Greese):**

- Kinder haben einen zu geringen Stellenwert in unserer Gesellschaft. Darin liegt die Ursache für das Ausbleiben ausreichenden Nachwuchses in Deutschland.
- Die Absicht des Gesetzgebers ist ein hervorragendes Signal, ein Leitbild zu verankern, wonach Kinder ein Grundrecht auf Entwicklung und Entfaltung ihrer Persönlichkeit, auf besonderen Schutz vor – jeglichen Formen – von Gewalt, Vernachlässigung und Ausbeutung haben und dass die staatliche Gemeinschaft sich darauf verpflichtet, dieses zu realisieren und zudem noch für kindgerechte Lebensbedingungen Sorge zu tragen. Er reagiert damit angemessen auf die Herausforderungen der UN-Kinderrechtskonvention von 1989.
- Das neue Leitmotiv für die Rechte der Kinder stärkt Kinder in ihrer Subjektrolle und die für die Förderung von Kindern Verantwortlichen, die dadurch alles Erforderliche für das Wohl der ihnen anvertrauten Kinder mit verbesserter Legitimation einfordern können.
- Notwendig ist auch eine Ergänzung der Gemeindeordnung, um überall im Land die Beteiligung von Kindern an der Gestaltung ihrer Lebensbedingungen sicherzustellen.
- Ferner wird ein drittes Ausführungsgesetz zum SGB VIII gefordert, das die Träger der Kinder- und Jugendhilfe verpflichtet, den Kinderrechten Geltung zu verschaffen und diesbezügliche Beteiligungsansprüche der Kinder zu konkretisieren.
- Der neue Artikel 5 a ist gut und richtig platziert und klärt, dass Kinder eigenständige Gestaltungs- und Beteiligungsrechte haben. Er verdeutlicht, dass Kinder mehr Rechte haben, als von Erwachsenen erzogen und gebildet zu werden.

#### **National Coalition für die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland (Dr. Jörg Maywald):**

- Der weltweiten Achtung des Kindes und seiner Rechte kommt gerade nach den Anschlägen in den USA vom 11. September 2001 eine hervorragende Rolle zu.
- Folge der Verfassungsergänzung: mittelbare Bindung des Gesetzgebers, alle Gesetze daraufhin zu überprüfen, ob sie geeignet sind, dem Anspruch nach Verwirklichung der Kinderrechte zu genügen.
- Art. 5 a des Entwurfs sollte ergänzt werden und mit gleicher Deutlichkeit den Vorrang des Kindeswohls und das Recht des Kindes auf Beteiligung an allen es betreffenden Entscheidungen erwähnen.
- Die Aufnahme von Kinderrechten in die Verfassung ist Ausdruck eines tiefgreifenden Wandels im Verhältnis zwischen Erwachsenen und Kindern. An die Stelle der Unterordnung des Kindes und Macht und Willen der Eltern tritt eine gleichberechtigte Beziehung, in der die Würde und die Rechte des Kindes einen selbstverständlichen Platz neben denen der Erwachsenen einnehmen.
- Kinder nicht mehr nur als Objekte der Erwachsenen, sondern als (Rechts-) Subjekte anzuerkennen, hat gravierende Auswirkungen auf das Eltern-Kind-Verhältnis. Elternrecht heißt Elternverantwortung, die das Recht und die Pflicht beinhaltet, das Kind bei der Ausübung seiner anerkannten Rechte in einer seiner Entwicklung entsprechenden Weise angemessen zu leiten und zu führen.

- Die neue Achtung der Erwachsenen vor dem Kind und seinen Rechten schließt die Erziehung des Kindes zur Achtung des anderen ein. Insofern ist die Aufnahme von Kinderrechten in die Verfassung ein wichtiger Schritt zur Entwicklung von Humanität und Demokratie auf der Basis der unveräußerlichen Würde aller Menschen.

**Landeszentrum für Zuwanderung (Dr. José Sánchez Otero):**

- Das Landeszentrum setzt sich für das Recht aller Kinder, auch der Kinder mit islamischem Migrationshintergrund, den Aufbau einer kulturellen Existenz und einer mitbürgerlichen Identität ein.
- Kinder und Jugendliche islamischen Glaubens haben ein Anrecht darauf, als solche in der Öffentlichkeit und unter unmittelbarer Aufsicht des Staates anerkannt zu werden, eine kulturelle Existenz und Identität aufzubauen, die sich in hohem Maße aus der Religion und Kultur des Islams speist, und auf die Entwicklung ihrer mitbürgerlichen Existenz.

**Landesjugendamt (Klaus Amoneit):**

- Die mit der Aufnahme von Kinderrechten in die Verfassung verbundene Signalwirkung wird begrüßt, aber es wird notwendig sein, mehr in Kinder zu investieren, mehr qualifiziertes Fachpersonal in den pädagogischen Einrichtungen zu beschäftigen.
- Begrüßt wird das Bekenntnis zur Achtung vor dem Kind und seinem Recht auf Entwicklung und Entfaltung auch als zukünftig zusätzliches Abwägungskriterium für Haushalte von Land, Kommunen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Trägern im Geltungsbereich der Landesverfassung.
- Das Vorhaben steht im Einklang mit den Vorgaben der UN-Kinderrechtskonvention.
- Es ist mit elterlichen Erziehungsrecht vereinbar.
- Notwendig sind Änderungen/Ergänzungen der Gemeindeordnung und des SGB VIII.

**Evangelische Kirche im Rheinland (Sibrand Foerster):**

- Kinderrechte müssen sich noch durchsetzen. Dies rechtspolitisch jetzt zu unterstreichen, entspricht der verfassungspolitischen Verantwortung des Landtags.
- Der neue Artikel 5 a ist eine zulässige Interpretation des durch das GG vorgegebenen Rahmens.
- Kinder sind gleichberechtigte Partner – auch im Geschehen von Erziehung und Bildung. Sie sind gleich im Blick auf die Menschenwürde, es gibt kein Gefälle im Erziehungsgeschehen, sondern eine uneingeschränkte Verantwortung des Staates und der Eltern dem Kind gegenüber.
- Bzgl. Der UN-Konvention: Die vorgeschlagenen Formulierungen dienen der Klarstellung, sie führen zur Eindeutigkeit, sind richtig, angemessen und förderlich.

- Die wesentlichen Auswirkungen der neuen Regelung wird darin bestehen, dass die dafür zuständigen Einrichtungen der Landesregierung in Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung zu prüfen haben, inwieweit die hier beschriebenen Rechte des Kindes beachtet werden. Sie helfen, die Rechte des Kindes in allen gesellschaftlichen Bereichen zum Bewusstsein zu bringen und binden auch den Gesetzgeber selbst.
- Die Regelung folgt im Verfassungsaufbau der Bestimmung des Artikel 5.
- Rechte des Kindes sind kein Widerspruch zu dem elterlichen Erziehungsrecht (= Elternverantwortung). Jetzt wird der Staat zusätzlich verpflichtet, Eltern in der ihnen zukommenden Verantwortung zu unterstützen.
- Die Bestimmung wird sich positiv auf die auf kommunaler Ebene zu treffenden Entscheidungen auswirken.
- Kinder dürfen nicht vorrangig unter Kostengesichtspunkten betrachtet werden. Es ist zu hoffen, dass die klare Wertentscheidung des Verfassungsgebers den Blick öffnet für das, was Kinder sind und brauchen, was Familien als Hilfe benötigen mit der Zielrichtung, dass die Kinder für die schwierigen Aufgaben der Zukunft vorbereitet werden, die sie mit dem zu lösen haben, was wir ihnen hinterlassen.

**Katholisches Büro Nordrhein-Westfalen (Dr. Karl-Heinz Vogt):**

- Statt Artikel 5 a die Formulierungen modifiziert in eine Neufassung des Artikels 6 Abs. 1 und 2 aufnehmen, d.h. Förder- und Schutzregelungen für die Zielgruppe der Kinder und Jugendlichen in einem Artikel zusammenfassen. Damit wird der zukünftigen Gesetzgebung ein Leitsatz vorgegeben, er bindet Verwaltungen bei der Ausübung eines Ermessens und die Gerichte bei der Rechtsprechung.
- Ergänzung, wonach auch diejenigen jungen Menschen zu fördern sind, die aufgrund einer Behinderung in ihren Fähigkeiten eingeschränkt sind.
- Durch Aufnahme der "gewaltfreien Erziehung" werden Eltern zu einem Erziehungsverhalten motiviert, das sich an den Rechten und Bedürfnissen des Kindes orientiert. Allein eine "gewaltfreie Erziehung" achtet die Würde des Kindes als Person.
- "Besonderer Schutz vor Gewalt, Vernachlässigung und Ausbeutung" sollte um "Missbrauch und sittliche Gefährdung" ergänzt werden.
- Die Verankerung in der Landesverfassung beschreibt den Auftrag, der Medienpädagogik einen deutlich höheren Stellenwert als bisher beizumessen.  
Auswirkungen:
  - a) Die Gemeinden haben z.B. bei ihrer Stadtplanung, insbesondere bei Verkehrswegeplanung und Infrastruktur, auf kindgerechte Belange Rücksicht zu nehmen.
  - b) In einem denkbaren Kinderparlament könnten Lösungsvorschläge für die Arbeit des Jugendhilfeausschusses, von Rat und Verwaltung erarbeitet werden.
  - c) Aufgabe des Landes wird sein, die personalen, kommunikativen und sozialen Fähigkeiten von Kindern und Jugendlichen und ihrer Eltern zu fördern.

Öffentliche Anhörung vor dem Hauptausschuss am 20. September 2001  
"Kinderrechte in der Landesverfassung"

hier: Zusammenfassung der (wesentlichen) mündlichen Statements

- d) Der Kinderbeauftragte der Landesregierung sollte zu allen Gesetz-, Verordnungs- und Erlassentwürfen gehört, seine Stellungnahme auch veröffentlicht werden.
- e) Auch der Landtag sollte eine/n Kinderbeauftragte/n bestellen, damit bei allen gesetzgeberischen Aktivitäten die Belange der Kinder und Jugendlichen von vorneherein Beachtung finden.

**Jugendstadtrat Solingen (Kristian Wolff):**

Er berichtet über die Arbeit des Jugendstadtrats, seine Erfahrungen, Frusterlebnisse (Abhängigkeitsverhältnis zu Fraktionen und Bezirksvertretungen, Verschleppen von Projekten durch die Verwaltung), mangelnde Anerkennung und Rechte.

Gefordert wird ein rechtlich in der Gemeindeordnung abgesichertes Antrags- und Rederecht in Rat, Ausschüssen und Bezirksvertretungen.

Der Landtag könnte jetzt etwas für die Anerkennung ihrer Arbeit und zur Förderung weiterer Motivation der Wähler (über 50% Wahlbeteiligung bei den Wahlen zum Jugendstadtrat) tun. Das vorhandene Vorurteil von den jugendfeindlichen Politikern Deutschlands darf nicht bestätigt werden.